jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/16 9ObS32/93, 8ObS37/95, 8ObS2165/96g, 8ObS2242/96f, 8ObS2141/96b, 8ObS148/99v, 8ObS34

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1994

Norm

ASVG §1
ASVG §3
ASVG §30 Abs2
IESG §1 Abs1

Rechtssatz

Der Anwendungsbereich des IESG ist teleologisch auf Arbeitnehmer zu reduzieren, deren Beschäftigungsverhältnisse nach den §§ 1, 3 und 30 Abs 2 ASVG in die allgemeine österreichische Sozialversicherung fallen, somit auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer eines im Inland in Konkurs verfallenen Arbeitgebers. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObS 32/93
  Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObS 32/93
  Veröff: SZ 67/41
- 8 ObS 37/95
  Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObS 37/95
  Vgl aber; Beisatz: Die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin (GesmbH mit Sitz in Frankfurt am Main) durch das deutsche Gericht (Amtsgericht Frankfurt am Main) ist in den Wirkungen hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld gemäß § 1 Abs 1 Z 3 IESG einem Beschluß durch ein inländisches Gericht gleichzuhalten. (T1)
  Beisatz: § 48 ASGG. (T2)
- 8 ObS 2165/96g
  Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 ObS 2165/96g
- 8 ObS 2242/96f
  Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 ObS 2242/96f
  Auch; Beis wie T2
- 8 ObS 2141/96b
  Entscheidungstext OGH 13.06.1996 8 ObS 2141/96b

Vgl auch

- 8 ObS 148/99v
  Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 ObS 148/99v
  Gegenteilig; Beisatz: Seit dem Beitritt Österreichs zum EWR haben alle Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates der EU, die bei einem österreichischen Arbeitgeber beschäftigt sind, bei Konkurseröffnung oder Verwirklichung eines gleichgestellten Tatbestandes in Österreich Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld, gleichgültig, wo sie beschäftigt sind. Die frühere auf dem Territorialitätsprinzip und Versicherungsprinzip beruhende Rechtsprechung des OGH (SZ 67/41 und andere) ist durch die Insolvenzrichtlinie 80/987/EWG überholt. (T3)
  Veröff: SZ 73/22
- 8 ObS 34/00h
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObS 34/00h
  Gegenteilig
- 8 ObS 243/00v
  Entscheidungstext OGH 11.01.2001 8 ObS 243/00v
  nur: Der Anwendungsbereich des IESG ist teleologisch auf Arbeitnehmer zu reduzieren, deren Beschäftigungsverhältnisse nach den §§ 1, 3 und 30 Abs 2 ASVG in die allgemeine österreichische Sozialversicherung fallen. (T4)
  Beisatz: Maßgeblich ist, ob Versicherungspflicht bestand. (T5)
  Veröff: SZ 74/3
- 8 ObS 18/04m
  Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 ObS 18/04m
  nur T4; Beisatz: Es gilt das Versicherungsprinzip, wonach aus europarechtlicher Sicht die Garantieeinrichtung jenes Mitgliedsstaats zur Zahlung zuständig ist, in dem die Beiträge gemäß Art 5 der Richtlinie entrichtet wurden. (T6)
  Beisatz: § 1 Abs 1 letzter Satz IESG war auch vor Inkrafttreten der EuInsVO infolge Einschränkung der Anspruchsvoraussetzung auf diejenigen insolvenzrechtlichen Entscheidungen ausländischer Gerichte, die durch völkerrechtlichen Vertrag anerkannt wurden, europarechtswidrig. (T7)
  Veröff: SZ 2005/129
- 8 ObS 15/06y
  Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 ObS 15/06y
  Beisatz: Neben dem Territorialitätsprinzip gilt das Versicherungsprinzip, wonach grundsätzlich nur derjenige Anspruch auf Leistung hat, der Beträge geleistet hat oder für den Beträge geleistet wurden, wobei der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld jedoch nicht von der tatsächlichen Entrichtung der Beiträge oder der Anmeldung des Arbeitsverhältnisses zur Sozialversicherung abhängig ist. (T8) Beisatz: Hier: In Liechtenstein arbeitender Grenzgänger. (T9)
- 8 ObS 17/07v
  Entscheidungstext OGH 30.07.2007 8 ObS 17/07v
  nur T4; Beis wie T7; Beisatz: Die in 8 ObS 18/04m angestellten Überlegungen gelten auch für den hier zu beurteilenden Fall einer Konkurseröffnung durch ein Schweizer Gericht, weil § 1 Abs 1 letzter Satz IESG vor BGBl I Nr. 102/2005 nicht nur europarechtswidrig, sondern auch gleichheitswidrig ist. (T10)
  Beisatz: Ein völkerrechtlicher Vertrag ist für die Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld dann nicht erforderlich, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen des (hier bereits anwendbaren) § 240 Abs 1 KO vorliegen. Insoweit verdrängt die Bestimmung des § 240 Abs 1 KO die in § 1 Abs 1 IESG idF vor der Novelle BGBl I Nr 102/2005 noch vorgesehene Notwendigkeit des Vorliegens eines völkerrechtlichen Anerkennungsvertrages. (T11)
- 8 ObS 14/19w
  Entscheidungstext OGH 24.04.2020 8 ObS 14/19w
  Beis wie T8
- 8 ObS 7/20t
  Entscheidungstext OGH 14.09.2021 8 ObS 7/20t
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076447

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at